



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KA/BV/228/2026

Einreichung: 19.08.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	14.09.2026	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle 410100.730002 – Laufende Leistungen / Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen – Jobcenter-Zahlungen

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 410100.730002 – Laufende Leistungen / Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen – Jobcenter-Zahlungen in Höhe bis zu 140.000,00 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 482000.691000 – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II / Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II) – in Höhe bis zu 140.000,00 €.

Begründung:

Der Planansatz 2026 der Haushaltsstelle 410100.730002 – Laufende Leistungen / Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen – Jobcenter-Zahlungen beträgt 300.000,00 €.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten gem. § 27 ff SGB XII Antragsteller, die keine oder keine ausreichenden Ansprüche aus vorrangigen Sozialleistungen haben und den notwendigen Lebensunterhalt zur Sicherung des Existenzminimums weder aus eigenen Mitteln und Kräften noch mit Hilfe anderer bestreiten können.

Aus dieser Haushaltsstelle werden ab 2026 für Leistungsberechtigte von Hilfe zum Lebensunterhalt speziell nur Erstattungen an das Jobcenter ausgezahlt. Die Herauslösung aus der Haushaltsstelle 410100.730000 war notwendig für detailliertere Auswertungen und bessere Prognoseerstellung.

Aufgrund fehlender Vermittlungsperspektive, insbesondere bei psychischen Leiden, sind die Agenturen berechtigt, Versicherte zur Antragstellung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aufzufordern. Während des Bewilligungsverfahrens besteht zunächst ein Anspruch auf Sozialleistungen. Erfahrungsgemäß dauert die Feststellung des Rentenversicherungsträgers mehrere Monate bis über ein Jahr. In diesem Zeitraum erfolgt die Weitergewährung von Grundsicherungsleistungen nach SGB II durch das Jobcenter.

Bei Entscheidungen von befristeten vollen Erwerbsminderungen statt dauerhaft voller Erwerbsminderung muss Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt und entstandene Vorleistungen an das Jobcenter erstattet werden.

Es wird zum jetzigen Zeitpunkt eingeschätzt, dass bis zum 31.12.2026 für diese Haushaltsstelle ein Anordnungssoll in Höhe von ca. 440.000,00 € gegeben sein wird. Das Anordnungssoll per 19.08.2026 beträgt 257.664,27 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 482000.691000 – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II / Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II). Das Anordnungssoll der Haushaltsstelle zum 19.08.2026 beträgt 9.407.081,74 € bei einem Planansatz von 15.300.000,00 €. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften hat sich weiter verringert.

Zur Absicherung der Pflichtaufgaben werden 140.000,00 € benötigt.

A h k e
Landrat

Anlagen:

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: